

VII. Sitzung,
Donnerstag, den 7. November 1918, vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr,
im Schulratssaal.

Anwesend: Der Präsident, die Herren Vizepräsident Naville, E. Chuard, J. Chuard, Kreis und der Rektor.

Entschuldigt abwesend: Die Herren Düring und Zschokke.

Der Präsident widmet dem am 20. September 1918 gestorbenen Herrn Privatdozent Dr. Johannes Keller einen warmen Nachruf. Zu Ehren des Dahingegangenen erheben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

105.
Hinschied
Privatdozent Keller,
Nachruf.

Der Schulrat genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung und nimmt Kenntnis von den seitherigen Präsidialverfügungen.

106.
Protokoll.

Herr Prof. Dr. Huguenin in Zürich hegt den Wunsch, seine grosse paläarktische Käfersammlung dem Entomologischen Institut der E. T. H. nach seinem Tode abzutreten.

Herr Konservator Dr. Schneider, an den sich Herr Prof. Huguenin gewandt hat, macht mit Schreiben vom 7. August 1918 (Nr. 901) nähere Angaben über den Wert und die Bedeutung der Sammlung.

Es geht daraus folgendes hervor: Von den bisher im Gebiete der Schweiz überhaupt nachgewiesenen Käferspezies seien in der Hugueninschen Sammlung 4/5 bis 5/6 vorhanden, und zwar meist in grossen Serien, so dass ein ausserordentlich reiches Vergleichsmaterial vorliege. Ferner enthalte sie ein sehr reichliches Käfermaterial aus dem ganzen paläarktischen Faunengebiete, besonders aus Deutschland, Frankreich, Italien, Osteuropa, Nordafrika und Ostasien.

Da das Entomologische Institut noch über leere Insektenschränke in genügender Zahl verfüge, erwüchsen ihm aus der Übernahme dieser in der Schweiz einzig dastehenden paläarktischen Käfersammlung keine ausserordentlichen Unkosten. Durch Annahme der Schenkung würde das Institut einen bedeutenden wissenschaftlichen Wertzuwachs gewinnen.

Der Schulrat,

in Anbetracht, dass es sich hier nicht um ein Vermächtnis mit besonderer Zweckbestimmung, über dessen Annahme der Bundesrat zu entscheiden hätte, handelt;

auf den Antrag des Präsidenten,

beschliesst:

1. Die Schenkung des Herrn Prof. Dr. Huguenin wird mit dem Ausdruck des wärmsten Dankes zuhanden des Entomologischen Instituts der E. T. H. entgegengenommen.

2. Mitteilung an Herrn Prof. Huguenin (durch Zuschrift), den Konservator und den Direktor des Entomologischen Instituts.

107.
Entomol. Institut,
Schenkung von Prof.
Huguenin.

Aktum den 7. November 1918.

108.
Zentralkommission der
schweiz. Schiffahrtsver-
bände, Abhaltung von
Vorlesungen über das
Verkehrswesen.

I.

Die Zentralkommission der schweizerischen Schiffahrtsverbände teilt in einer Eingabe vom 26. Mai 1918 (Nr. 563) mit, dass sie sich in ihrer letzten Sitzung mit einer Anregung befasst habe, die von Dr. Joh. Frei in Zürich, Sekretär des schweiz. Technikerverbandes, kürzlich in der „Zürcher Post“ veröffentlicht worden sei und die die Organisation von Spezialvorlesungen über das Verkehrswesen und seine Sondergebiete betreffe. Diese Anregung sei zu begrüßen und ihr eine baldige Verwirklichung zu wünschen. Die gedeihliche Entwicklung der schweiz. Volkswirtschaft sei nur möglich, wenn das Land über ein höchst leistungsfähiges Verkehrswesen: elektrisch betriebene Eisenbahnen, ein für die Grossschiffahrt benützbare Binnenschiffahrtsnetz u. a. m. verfüge. Um die Aufgaben richtig lösen zu können, bedürfte das Land zahlreicher in wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Fachgebieten speziell und gründlich gebildeter Leute. Leider fehle es zurzeit unter den Ingenieuren und Technikern an solchen. Hier sei Wandel zu schaffen. Es sollte daher die Frage geprüft werden, ob und in welcher Weise an den schweiz. Hochschulen, vielleicht vorerst nur an der E. T. H., Vorlesungen über die Geschichte und Entwicklung des schweiz. Verkehrswesens eingeführt werden könnten. Solche Vorlesungen, die nicht nur den Studierenden, sondern auch den in der Praxis stehenden Männern zugänglich sein sollten, würden einem wirklichen Bedürfnis entsprechen und dem Lande würden damit wertvolle Dienste geleistet.

Der Schulrat werde daher ersucht, die aufgeworfene Frage zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.

II.

Die Konferenz der Ingenieurschule, der das Gesuch am 4. Juni zur Begutachtung überwiesen wurde, hat sich in ihrer Sitzung vom 19. Juli 1918 mit der Angelegenheit befasst und ist nach dem Bericht des Vorstandes vom 26. Juli 1918 (Nr. 838) zu folgenden Ergebnissen gelangt.

Einerseits wurde festgestellt, dass nach wie vor die Hauptaufgabe der Ingenieur-Abteilung in der Ausbildung für den Bau und nicht in der Verkehrspolitik bestehe, dass also auf die technische Ausbildung das Hauptgewicht zu verlegen sei und die in der Eingabe genannten Gebiete nur in zweiter Linie und so weit gepflegt werden können, als dies die Rücksicht auf eine nicht allzu starke Belastung der Studierenden gestatte. Im übrigen werde dem Verkehrswesen jetzt schon von den einzelnen Dozenten in ihren Vorlesungen über Eisenbahnbau und -betrieb, Wasserbau, Rechtslehre und Volkswirtschaft die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, sodass es an Anregung in dieser Beziehung keineswegs fehle. Andererseits wurde betont, dass die E. T. H. gegenüber der Strömung, wie sie sich in diesen Zeiten so intensiv geltend macht, sich rechtzeitig auf eine kommende Entwicklung vorzubereiten und einzustellen habe und nach Kräften mithelfen solle, die zukünftigen Ingenieure auf die ihnen bevorstehenden Aufgaben verkehrstechnischer Art vorzubereiten und ihnen mindestens bezügliche Anregung zu geben. Es müssten die jungen Ingenieure darauf hin erzogen werden, nicht nur die ausführenden Organe der Wirtschaftspolitik zu werden, sondern diese Wirtschafts- und Verkehrspolitik durch ihr eigenes Fachwissen möglichst zu befruchten und auf gute Wege zu bringen. Es bestehe schon jetzt die Möglichkeit, entweder im weitem Ausbau bereits bestehender Vorlesungen oder in der Erteilung von entsprechenden neuen Lehraufträgen den Anregungen der Schiffahrtsverbände entgegenzukommen.

Einig seien alle Votanten darin gewesen, dass die Errichtung eines eigentlichen, besondern Lehrstuhles für das Verkehrswesen zurzeit weder notwendig noch angezeigt sei, dass hingegen eine wohlwollende Prüfung der in der Eingabe gemachten Anregungen, soweit sie in den Rahmen der Hochschule hineinpassen, dem Schulrate empfohlen werden könne.

Nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,
wird beschlossen:

Die Eingabe der Zentralkommission der schweiz. Schiffahrtsverbände wird auf Grund des Berichtes der Konferenz der Ingenieur-Abteilung nach dem vom Präsidenten vorgelegten Entwurfe beantwortet.

Aktum den 7. November 1918.

Das Rektorat des Kollegiums Maria-Hilf in Schwyz frägt mit Schreiben vom 16. September 1918 (Nr. 998) an, ob es ihm gestattet wäre, zur Entlastung des Maturitätspensums der Schüler der obersten (6.) Klasse eine Teilmaturitätsprüfung schon nach Abschluss der vorletzten Klasse abzunehmen, und zwar, wie es bei der Literarmaturität geschehe, in Geographie und Naturgeschichte. Der Lehrplan der VI. Klasse würde auf diese Weise um je eine wöchentliche Stunde in den beiden genannten Fächern entlastet.

Es wird dabei bemerkt, dass die Schüler der 4. und 5. technischen Klasse ohne Bedenken noch etwas mehr belastet werden könnten, und dass ihnen eine Teilung der Maturität sehr willkommen wäre. Durch diese Neuerung gewännen — wie die Erfahrung am Gymnasium lehre — die Kandidaten mehr Zeit für ihre Vorbereitung auf das Hochschulstudium.

Auf den Antrag des Präsidenten

wird beschlossen:

1. Die Teilung der Maturitätsprüfung am Kollegium Schwyz in der Weise, dass die Prüfung in Geographie und Naturgeschichte nach Abschluss der vorletzten Klasse abzulegen ist, wird genehmigt.

2. Es wird davon Notiz genommen, dass die Durchführung dieser Neuerung eine Mehrbelastung des Lehrplanes der 4. und 5. Klasse in Geographie und Naturgeschichte und eine Entlastung des Lehrplanes der 6. Klasse zur Folge hat.

3. Mitteilung an das Rektorat der E. T. H. und mit Begleitschreiben an das Rektorat des Kollegiums Schwyz.

**109.
Kollegium Schwyz,
Teilung der Maturitäts-
prüfung.**

Mit Zuschrift vom 15. Sept. 1918 (Nr. 996) teilt Herr Prof. Dr. H. Weyl mit, dass er sich definitiv entschlossen habe, in Zürich zu bleiben. Es geschehe dies im Vertrauen darauf, dass eine Gehaltserhöhung in absehbarer Zeit ihm die Möglichkeit gewähre, dem Rat des Arztes folgend, die Ferienzeit (wenigstens zum grössten Teil) im Engadin zu verbringen. Er freue sich, seine Lehrtätigkeit an der E. T. H. fortsetzen zu können; er trage sich mit Zukunftsplänen, durch deren Ausführung er dem Mathematikstudium einen neuen Antrieb zu geben hoffe.

In Würdigung des Beschlusses vom 9. März 1918 (Nr. 38), laut welchem der Präsident ermächtigt wurde, Herrn Weyl mitzuteilen, dass der Schulrat bereit sei, ihm für den Fall der Ablehnung des Rufes eine jährliche Besoldung von 10,000 Fr. auszuwirken;

auf den Antrag des Präsidenten,

wird beschlossen:

1. Dem Schweiz. Departement des Innern wird zuhanden des Bundesrates beantragt, es sei die Besoldung des Herrn Prof. Dr. H. Weyl von 9500 Fr. auf 10,000 Fr. zu erhöhen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 an.

2. Mitteilung an das Schweiz. Departement des Innern durch Zuschrift.

**110.
Prof. Weyl,
Besoldungserhöhung.**

Herr Kulturingenieur J. Girsberger in Zürich ersucht mit Zuschrift vom 24. September 1918 (Nr. 1032) um Enthebung von dem Lehrauftrag, der ihm für das Wintersemester 1918/19 an den Abteilungen II und VII der E. T. H. erteilt worden ist.

Es sei zu seiner Kenntnis gelangt, dass im Laufe des letzten Sommersemesters ein mit grosser Mehrheit gefasster Antrag der Konferenz der Ingenieurschule an den Schulrat weitergeleitet worden sei, der seine Ernennung zum Titularprofessor bezweckte. Bis dahin sei indessen diesem Vorschlage keine Folge gegeben worden. Daraus schliesse er, dass dem Schulrate seine Beförderung nicht genehm sei. In dieser Annahme werde er auch dadurch bestärkt, dass in den letzten Jahren einige andere Herren mit kürzerer Dozententätigkeit an der E. T. H. zum Professor befördert worden seien. Er bedaure lebhaft, wenn er dem Schulrate Veranlassung zum Missfallen geboten haben sollte; er sei sich in der Tat nicht bewusst, ob dies seiner Person oder seiner Lehrtätigkeit gelte, oder einer geringern Einschätzung der von ihm vertretenen Disziplinen

**111.
Kulturing. Girsberger,
Enthebung vom Lehr-
auftrag.**

Aktum den 7. November 1918.

entspringe. Bei den grossen und wichtigen anderweitigen Aufgaben dürfte er es auch gar nicht verantworten, der Lehrtätigkeit an der E. T. H. weiterhin auch nur eine einzige Stunde zu widmen, wenn er und andere das Gefühl haben müssten, dass er dieser Lehraufgabe nicht voll Genüge leisten könnte.

Unter ausdrücklicher Feststellung der Tatsache,

dass die Annahme, der Schulrat habe gegenüber dem Petenten oder dessen Lehrtätigkeit sein Missfallen oder eine Unterschätzung der von diesem vertretenen Disziplinen zum Ausdruck gebracht, unzutreffend ist und daher zurückgewiesen werden muss;

dass er andererseits aber durch die Rücksicht auf andere ausserhalb des Lehrkörpers stehende Vertreter wichtiger Gebiete zu einer abwartenden Haltung gelangte;

nach gewalteter Diskussion,

wird beschlossen:

1. Herr Kulturingenieur J. Girsberger in Zürich wird von dem ihm durch Beschluss des Schulrates vom 11. Juli 1918 für das Wintersemester 1918/19 erteilten Lehrauftrag entbunden mit dem Ausdrucke des Dankes für die der E. T. H. geleisteten Dienste.

2. Der Präsident wird beauftragt, die Angelegenheit der Vergebung der betr. Fächer (Katasterwesen, 1 Stunde an der Ingenieurschule, und Landwirtschaftliches Meliorationswesen, 2 Stunden an der Landwirtschaftlichen Schule) zu ordnen.

3. Mitteilung an Herrn Girsberger (unter Weglassung von Disp. 2), sowie von Dispositiv 1 an das Rektorat, die Vorstände der Abteilungen II und VII und die Kassa.

**112.
Organisationsgesetz
betr. das Departement
des Innern, Revision.**

Mit Zuschrift vom 31. August 1918 (Nr. 959) teilt das Schweiz. Departement des Innern mit, dass es beabsichtige, den Bundesbehörden eine Vorlage zur Revision des Organisationsgesetzes vom 23. Dezember 1908 zu unterbreiten. Das Departement verbindet damit die Einladung an den Schulrat, zu der Frage Stellung zu nehmen und zu berichten, in welcher Weise das Gesetz, soweit es die E. T. H. betreffe, revidiert werden solle.

Der Schulrat,

nach Einsicht einer Vorlage des Präsidenten,
nach gewalteter Diskussion,

beschliesst:

1. Dem Schweiz. Departement des Innern wird zuhanden des Bundesrates beantragt, es sei in das neue Organisationsgesetz folgendes aufzunehmen:

Die Eidgenössische Technische Hochschule nebst den Annexanstalten umfasst folgendes Personal, das in die nachbezeichneten Besoldungsklassen eingereiht wird:

Beamtung	Besoldungsklasse
Präsident des Schweiz. Schulrates	—
Sekretär des Schweiz. Schulrates	II oder I
Kassier der Schule	III oder II
Buchhalter	IV oder III
Beamter für den Gebäudedienst und die Inventarkontrolle	III oder II
Sekretär des Rektorats	III oder II
Kanzlisten I. und II. Klasse	VI oder V
Gehülfen der Schulrats- und der Rektoratskanzlei; Ausläufer; Gehülfen (Abwarte) der Laboratorien und Institute	VII
Hauswarte und Hauptabwarte (Materialverwalter)	VI oder V
Maschinisten, Mechaniker, Heizer und Gärtner	VI oder V
Allgemeine Bibliothek.	
Direktor	—
2. Bibliothekar	III oder II
Bücherexpedienten	V oder IV
Kustos des Lesesaales	V oder IV
Abwarte	VII oder VI

Aktum den 7. November 1918.

Kustoden und Konservatoren.		III oder II
Konservator der geologischen und paläontologischen Sammlung	.	Besoldungen für die Stellen, die keine volle Tätigkeit beanspruchen, werden von Fall zu Fall festgesetzt.
Konservator der entomologischen Sammlung	.	
Kustos der Kupferstichsammlung	.	
Konservator der botanischen Sammlung	.	

Materialprüfungsanstalt.		—
Direktor	.	—
Adjunkt	.	II
2 Abteilungsvorsteher	.	III oder II
Technische Beamte 1. Klasse	.	IV oder III
Chemiker in provisorischer Stellung	.	VI oder V
Technische Beamte 2. Klasse	.	VI oder V
Kanzleivorsteher	.	IV oder III
Kanzlisten	.	VI oder V
Laboranten, Berufsarbeiter	.	VII oder VI
Gehülfen	.	VII

Prüfungsanstalt für Brennstoffe.		—
Direktor	.	—
Adjunkt	.	II
Assistenten 1. Klasse	.	IV oder III
Assistenten	.	VI bis IV
Kanzleivorsteher	.	IV oder III
Kanzlist	.	VI
Kanzleigehülfen	.	VII oder VI
Abwart	.	VII oder VI
Abwartgehülfe	.	VII
Laboranten, Gehülfen	.	VII

2. Mit Bezug auf die Stelle des Schulratspräsidenten wird das Schweiz. Departement des Innern darauf hingewiesen, dass diese Stelle nach hiesiger Auffassung ihrer staatsrechtlichen Bedeutung nach nicht in das Organisationsgesetz, jedenfalls nicht in das Besoldungsgesetz gehört. Nach Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes betr. die Errichtung einer eidg. polytechnischen Schule vom 7. Hornung 1854 ist der Schulrat eine vom Bundesrate gewählte Behörde, die aus einem Präsidenten und einer bestimmten Anzahl (zuerst 4, später 6) Mitgliedern besteht. Der Schulratspräsident ist somit Präsident einer Behörde und ist daher nicht in ein Gesetz betr. die Besoldungen der Beamten und Angestellten einzureihen.

3. Mitteilung an das Schweiz. Departement des Innern durch Zuschrift mit dem Bemerken, dass in dem Zeitpunkt, wo eine neue allgemeine Besoldungsregulierung erfolgen kann, diese auch auf das gesamte Lehrpersonal der E. T. H., das weder in das Besoldungs- noch in das Organisationsgesetz eingereicht ist, ausgedehnt werden müsse.

Bei Behandlung des Voranschlages der Eidg. Prüfungsanstalt für Brennstoffe für das Jahr 1919 hat Herr Vizepräsident Dr. Naville der Meinung Ausdruck gegeben, dass es bei den vielen ausserordentlichen Aufträgen, die der Anstalt in dieser Zeit zugehen, möglich sein sollte, durch erhöhte Gebührenansätze etwas höhere Einnahmen zu erzielen.

Die Direktion der Anstalt, der von dieser Anregung Kenntnis gegeben wurde, bemerkt in ihrem Schreiben vom 23. Oktober 1918 (Nr. 1151) hiezu, dass die Taxen für ausserordentliche Aufträge bereits den jetzigen Teuerungsverhältnissen entsprechend angesetzt worden seien. Dagegen seien die Gebühren für Untersuchung von festen Brennstoffen unverändert geblieben, und diese Aufträge seien es gerade, die bei einem etwas höhern Ansätze eine ansehnliche Vermehrung der Einnahmen brächten. Trotz den aussergewöhnlichen Verhältnissen möchte die Direktion heute davon absehen, eine Abänderung des

113.
Eidg. Prüfungsanstalt
für Brennstoffe,
Einführung von
Teuerungszuschlägen.

Aktum den 7. November 1918.

Reglements vom Jahre 1906 zu beantragen, weil vorläufig noch mit ganz unsichern und sich fortwährend ändernden Verhältnissen gerechnet werden müsse. Sie halte es für zweckmässiger, für die Untersuchungen entsprechend den derzeitigen hohen Preisen für Chemikalien, Gas, Heizungsmaterialien etc. einen Teuerungszuschlag bis zu 25 % zu den gesetzlichen Taxen zu erheben.

Nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,
wird beschlossen:

1. Dem Schweizerischen Departement des Innern wird zuhanden des Bundesrates folgendes beantragt:

a) Die Direktion der Eidg. Prüfungsanstalt für Brennstoffe wird ermächtigt, auf den seit dem 1. Januar 1907 gültigen Taxen für die üblichen Brennstoffuntersuchungen vom 1. Dezember 1918 an bis auf weiteres Teuerungszuschläge bis zu 25 % zu erheben.

b) Die Neuordnung des Gebührentarifs der Prüfungsanstalt für Brennstoffe wird bis zum Eintritt normaler Verhältnisse verschoben.

2. Mitteilung an das Schweiz. Departement des Innern durch Zuschrift.

**114.
Anmeldungen
auf die Professur für
analytische Chemie;
Frage der Wieder-
eröffnung der Militär-
schule.**

Der Präsident teilt mit, dass

a) auf die Ausschreibung der Professur für analytische Chemie zwei Anmeldungen — von den Herren Privatdozent Dr. Treadwell in Zürich und Prof. Dr. Ephraim in Bern — eingegangen seien,

b) Herr Vorstand Prof. Affolter darauf aufmerksam gemacht habe, dass der Unterricht an der Militärschule voraussichtlich mit Neujahr wieder aufgenommen werden könnte.

Die Behandlung dieser Angelegenheiten wird auf die nächste Sitzung verschoben.

Schluss der Sitzung $\frac{1}{4}$ 1 Uhr.